

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300189/42 - Za

Linz, am 12. Oktober 1993

Bundesgesetz über die Austro  
Control Gesellschaft m.b.H.,  
mit dem das Luftfahrtgesetz  
und das Bundesgesetz über den  
zwischenstaatlichen Luftverkehr  
geändert werden;  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

DVR.0069264

Verfassungsdienst:  
Bearbeiterin Mag. Zahradnik  
Tel.: (0732) 2720/1173

Betrifft GESETZENTWURF	
U. ....	18 - GE/19 93
Datum: 19. OKT. 1993	
Verteilt 20.10.93 Mb	

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION	
Eingel.	18. Okt. 1993
Zl.	18 - GE/1993
Di.	

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Dr. Klausgraber

I Dr. Klausgraber

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft m.b.H., mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.

1. Durch die Errichtung der Austro Control Ges.m.b.H. ist eine erhebliche Kostensteigerung bei der gewerblichen und der allgemeinen Luftfahrt zu erwarten. Darüber hinaus werden auch den Ländern erhebliche Zusatzkosten erwachsen, wenn sie wie bisher Gutachter- und Assistenzleistungen der Fachorgane der Austro Control Gesellschaft m.b.H. in Anspruch nehmen.
2. Es ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis der Luftfahrthindernisse in geeigneter Form evident zu halten hat. Es wäre jedoch zweckmäßig, den Problemkreis der Luftfahrthindernisse, welche in

in der Sitzung vom 10. April 2018

einem nahen Verhältnis zur Flugsicherung steht, in der Zuständigkeit der Austro Control Ges.m.b.H. zu belassen (Nutzung der vorhandenen personellen und technischen Ressourcen der Austro Control Ges.m.b.H.!)). Hingegen fehlt in Oberösterreich nicht nur das notwendige Personal, sondern es fehlen auch EDV-gestützte Auswertungssysteme zur Erstellung entsprechender digitalisierter Hinderniskarten. Es ist daher unrealistisch, in der vorgegebenen Zeit ein vollständiges Verzeichnis aller möglichen Hindernisse anzulegen. Dieses Problem wird noch dadurch verstärkt, daß in der Regierungsvorlage (im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf) vorgesehen ist, daß bestimmte Hindernisse nicht erst ab 100 m Höhe gekennzeichnet und erfaßt werden müssen sondern bereits ab 10 m.

Weiters ist durch die Novellierung des Begriffes der Luftfahrthindernisse mit einer Vielzahl von Verwaltungsverfahren zu rechnen, in denen zum großen Teil der Landeshauptmann als Behörde zu entscheiden hat. Dadurch steigt wiederum der Verwaltungsaufwand auf Seiten des Landes.

3. Im neuen § 122 Abs. 2a der Regierungsvorlage soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß der Flugplatzhalter aus verwaltungsökonomischen Gründen als Gebührenschuldner bestimmt werden kann. Hier würde der Flugplatzhalter zur Haftung zu einer Leistung herangezogen werden, die er nicht in Anspruch genommen hat.
4. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann Strafbehörde sein soll. Da jedoch die gesamte Strafkompetenz in erster Instanz grundsätzlich von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen wird, ist diese Regelung systemwidrig. (Z.B. ist auch in Angelegenheiten des Wasserrechts oder Schifffahrtsrechts, in denen der



Landeshauptmann in erster Instanz Bewilligungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (Strafbehörde.) Diese kann auch vorort die Zeugen- und Beschuldigteneinvernahme sowie die erforderlichen Lokalaugenscheine rascher und kostengünstiger bewerkstelligen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß bis zur Änderung des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 452/1992, die Strafverfahren in Luftfahrtangelegenheiten in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.F.R.d.A.:  
*Kate*

